

Verkündet
am 13. Juli 1961
• Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Landwirts Curt O [REDACTED] in
S [REDACTED]-S [REDACTED], S [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

das Land N [REDACTED], vertreten durch den
Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, dieser vertreten durch den Präsidenten des
Niedersächsischen Verwaltungsbezirks B [REDACTED] in
B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr.Kreft, Dr.Arndt, Dr.Beyer und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig
vom 29. März 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger, der im Dezember 1945 seine damalige Stellung als Geschäftsführer des Mannheimer Büros der R[REDACTED]-AG aufgegeben hatte, suchte im Jahre 1946 ein neues Betätigungsfeld. Hierbei kam er mit dem britischen Militärgouverneur des damaligen Landes Braunschweig, Group Captain H[REDACTED], in Verbindung. H[REDACTED] verwies den Kläger an den damaligen braunschweigischen Ministerpräsidenten K[REDACTED], dem er auch seinerseits den Kläger empfahl. In der Folgezeit fanden sowohl zwischen dem Kläger und Ministerpräsident K[REDACTED] als auch zwischen diesem und Group Captain H[REDACTED] Besprechungen statt; der Inhalt dieser Gespräche ist zwischen den Parteien streitig. Group Captain H[REDACTED] stellte am 5. Juli 1946 dem Kläger eine schriftliche Bescheinigung aus, die folgenden Wortlaut hatte:

"To whom it may concern.

Herr Kurt O [REDACTED], born on the [REDACTED] 1887, now residing in H [REDACTED] has accepted an appointment with the Brunswick State Ministry and is required to report for duty as may be instructed by the Prime Minister of BRUNSWICK.

In view of the shortage of furniture and the fact, that Herr O [REDACTED] has to take up permanent residence here, it is requested that every facility may be granted him to transfer his furniture from H [REDACTED] to BRUNSWICK!

(Siegel)

gez. Unterschrift (G.R.H [REDACTED])

Group Captain

Comd.

120 HQ Mil.Gov.LAND BRUNSWICK

CCC.(BE)."

✓ "An alle, die es angeht.

Herr Curt O [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1887, z.Zt. wohnhaft in H [REDACTED], hat eine Berufung des Braunschweigischen Staatsministeriums angenommen

- 3 -

und hat seinen Dienst entsprechend den Weisungen des Braunschweigischen Ministerpräsidenten anzutreten.

Im Hinblick auf die allgemeine Möbelknappheit und angesichts der Tatsache, daß Herr O. [REDACTED] seinen dauernden Wohnsitz hierher zu verlegen hat, wird darum gebeten, ihm jegliche Hilfe angedeihen zu lassen bei der Überführung seiner Möbel von H. [REDACTED] nach Braunschweig." 7

Im September 1946 zog der Kläger, der bis dahin ein Zimmer in einer Privatpension in H. [REDACTED] bewohnt und seine Möbel in einem dortigen Speicher eingelagert hatte, mit seiner Ehefrau unter Mitnahme seines Hausrats von H. [REDACTED] nach S. [REDACTED] bei Braunschweig. Dort wurden ihm im Schloß, das gerade von den Besatzungstruppen geräumt worden war, unter Mitwirkung des Braunschweigischen Staatsministeriums neun Zimmer zur Benutzung zugewiesen. Der Kläger wohnt auch jetzt noch in S. [REDACTED]-S. [REDACTED]; er hat aber weder in dem früheren Land Braunschweig noch in dem jetzigen Land Niedersachsen eine staatliche Anstellung erhalten.

Der Kläger macht - nach seiner Behauptung seit Ende 1947/Anfang 1948 - vermögensrechtliche Ansprüche gegen das beklagte Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger des früheren Landes Braunschweig geltend, die im gesamten Umfang vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 28. September 1949 endgültig abgelehnt wurden. Seine Ansprüche hatte der Kläger zunächst damit begründet, daß mit der von Group Captain H. [REDACTED] verfaßten und ihm ausgehändigten Urkunde vom 5. Juli 1946 ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lande Braunschweig begründet worden sei. Später - seit Oktober 1955 - hat der Kläger diese Begründung fallen lassen und seine Ersatzansprüche auf folgenden behaupteten Sachverhalt gestützt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der frühere braunschweigische Ministerpräsident K. habe ihm in einer Besprechung am 5. Juli 1946 im Ministerium und nochmals am 7. Juli 1946 in seiner Privatwohnung fest zugesagt, ihn ohne Probezeit als Leiter einer neu zu gründenden staatlichen Gesellschaft, die den abzutrennenden landwirtschaftlichen Sektor der ehemaligen Reichswerke S. verwalten und einer neuen Zweckbestimmung zuführen sollte, mit der Dienstbezeichnung, der Dienststellung und dem Endgehalt eines Oberregierungsrates unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Staatsdienst des damaligen Landes Braunschweig anzustellen. Er - der Kläger - habe der Übernahme dieses ihm angebotenen Amtes auch zugestimmt. Ministerpräsident K. habe die Verpflichtung des Klägers für den braunschweigischen Staatsdienst Group Captain H. gegenüber bestätigt, worauf dieser die Bescheinigung vom 5. Juli 1946 ausgestellt habe. Ministerpräsident K. habe seine Zusage später lediglich deshalb nicht einhalten können, weil sein Plan - aus den Reichswerken S. den landwirtschaftlichen Sektor auszugliedern - am Widerstand anderer gescheitert sei. Wegen der Nichterfüllung der ihm gegebenen verbindlichen Zusage, im braunschweigischen Staatsdienst als Beamter angestellt zu werden, sei das beklagte Land schadensersatzpflichtig, da es als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landes Braunschweig für das Verhalten des damaligen braunschweigischen Ministerpräsidenten K. einzustehen habe.

Der Kläger behauptet, daß ihm durch die Nichteinhaltung der Zusicherung ein Schaden von etwa 75 000 DM entstanden sei. Entsprechend dem ihm für den ersten Rechtszug bewilligten Armenrecht hat er mit seiner im September 1956 erhobenen Klage hiervon einen Teilbetrag von 5 000 DM geltend gemacht und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von 5 000 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1949 zu
verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet zwar nicht, daß in Aussicht genommen gewesen sei, unter Umständen den Kläger im braunschweigischen Staatsdienst zu beschäftigen. Es behauptet jedoch, daß die entsprechenden Verhandlungen mit dem Kläger im Stadium von Vorbesprechungen geblieben seien und vor allem zu keinerlei verbindlichen Abmachungen geführt hätten; insbesondere sei dem Kläger irgend eine ausdrückliche und bindende Zusicherung - so wie dieser sie behauptet - nicht gegeben worden. Außerdem bestreitet das beklagte Land die Entstehung eines Schadens und erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat nach einer umfangreichen Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß ein etwaiger Amtshaftungsanspruch des Klägers verjährt sei, und daß der Kläger die Voraussetzungen für einen sonstigen Schadensersatzanspruch, nämlich die von ihm behauptete Zusicherung bezüglich seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis, nicht bewiesen habe.,

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Oberlandesgericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht, das auf die Entscheidung des erkennenden Senats in BGHZ 23, 36 ff verwiesen hat, davon aus, daß für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Nichteinhaltung einer behaupteten Zusicherung auf Anstellung im Beamtenverhältnis der Rechtsweg vor den Zivilgerichten eröffnet sei. Das ist unbedenklich, soweit als Rechtsgrundlage für den Klageanspruch die Vorschriften des § 839 BGB und Art.131 WeimVerf (jetzt Art.34 GG) in Betracht kommen, da der Kläger mit seiner Klage nur Geldersatz fordert für die Verweigerung der ihm angeblich zugesicherten Anstellung als Beamter (vgl.BGHZ 23, 36, 49). Soweit der Klageanspruch unmittelbar aus der behaupteten Zusicherung hergeleitet wird, bestehen gegen die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges hier deshalb keine Bedenken, weil die Klage bereits Ende September 1956, also vor dem 1. September 1957 (BERG §§ 126, 136, 137, 142) erhoben worden ist.

Die Vorschrift des § 143 DBG gilt für Schadensersatzansprüche "nichtbeamteter Zusicherungsempfänger" nicht (vgl.Anm.zu IM Beamtenrecht-Allgemeines [Zusicherung auf Einstellung als Beamter] Nr.1).

Aus den in dem erwähnten Urteil des erkennenden Senats (BGHZ 23, 36 ff) dargelegten Gründen ist ferner die Revision zulässig, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist, weil insoweit die Voraussetzungen des § 547 Abs.1 Ziff.2 ZPO i.V.m. § 71 Abs.2 GVG gegeben sind (BGHZ 23, 36, 41).

2.) Das Berufungsgericht bezeichnet es als zwei-

felhaft, ob es überhaupt eine Rechtsgrundlage für die vom Kläger geltend gemachten Ersatzansprüche gegen das beklagte Land gebe. Dem brauche aber nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn jedweder Schadensersatzanspruch der geltend gemachten Art könne nur dann begründet sein, wenn die Behauptung des Klägers, ihm sei die Übernahme als Oberregierungsrat in den Braunschweigischen Staatsdienst fest zugesichert worden, bewiesen worden wäre; dieser Beweis sei aber vom Kläger nicht geführt worden. Für seine klagebegründenden Behauptungen obliege dem Kläger die Beweislast. Aus verschiedenen tatsächlichen Umständen, zum Teil auch aus dem eigenen Vorbringen des Klägers schließt das Oberlandesgericht, es sei schon nicht sehr wahrscheinlich, daß der damalige braunschweigische Ministerpräsident K. dem Kläger unter Verzicht auf jegliche Probezeit die Anstellung als Oberregierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Gewährung des Endgehalts ohne jede Einschränkung fest zugesichert habe. Aus diesem Grunde müßten an die Beweispflicht des Klägers strenge Anforderungen gestellt werden. In einer ausführlichen Beweiswürdigung kommt sodann das Oberlandesgericht - ebenso wie schon das Landgericht - zu dem Ergebnis, daß die vom Kläger behauptete bindende Zusage, ihn im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Oberregierungsrat im braunschweigischen Staatsdienst anzustellen, nicht bewiesen sei; vielmehr könnte auf Grund der Zeugenaussagen und der sonstigen Beweisanzeichen nur als bewiesen angesehen werden, daß auf seiten des damaligen Ministerpräsidenten K. die (grundsätzliche) Bereitschaft bestanden habe, dem Kläger eine Stellung im braunschweigischen Staatsdienst zu verschaffen, falls sich die Voraussetzungen hierfür herstellen lassen sollten, und daß dem Kläger die Anstellung als Oberregierungsrat nur für den Fall in Aussicht gestellt

- aber nicht verbindlich zugesagt - worden sei, daß sich die Pläne des Ministerpräsidenten K. hinsichtlich der Ausgliederung des landwirtschaftlichen Sektors der ehemaligen Reichswerke Salzgitter verwirklichen lassen würden. Auf Grund dieses Sachverhalts hält das Oberlandesgericht ebenso wie das Landgericht die Klage in jedem Fall für unbegründet.

3.) Die Revision wendet sich gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts, wobei sie im wesentlichen rügt: Der Tatrichter habe zu strenge Anforderungen an die Beweispflicht des Klägers gestellt, Erfahrungssätze verletzt, die "Gesamtheit" der festgestellten Tatsachen nicht ausreichend gewürdigt, rechtsfehlerhaft die beantragte Parteivernehmung des Klägers nach § 448 ZPO und die beantragte Beeidigung des Zeugen K. auf seine Aussage unterlassen, weitere Beweistatsachen nicht beachtet oder ihnen eine unmögliche Auslegung gegeben, und schließlich die Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO verletzt.

4.) Die Rügen der Revision vermögen ihr nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Zutreffend sind die Ausgangspunkte des Oberlandesgerichts, daß Grundlage jedweden Schadensersatzanspruchs des Klägers nur die von ihm behauptete feste, bindende Zusage des ehemaligen Ministerpräsidenten Kubel, den Kläger als Beamten auf Lebenszeit in den braunschweigischen Staatsdienst zu übernehmen, sein kann, und daß den Kläger für diese klagebegründende Behauptung in vollem Umfang die Beweislast trifft.

Es kann der Revision nicht zugestanden werden, daß das Berufungsgericht die Grundsätze über die Anforderungen an einen zu führenden Beweis verkannt, insbesondere hier zu strenge Anforderungen gestellt

habe. Der Tatrichter ist gehalten und befugt, als Grundlage seiner Beweismwürdigung nicht nur das Ergebnis der Beweisaufnahme, sondern den gesamten Inhalt der Verhandlungen zu verwenden und damit auch Handlungen und Erklärungen der Parteien sowie die gesamten Umstände des Falles nach seiner freien Überzeugung zu würdigen; diese freie Beweismwürdigung umfaßt insbesondere beim Indizienbeweis sowohl die Feststellung der Beweisanzeichen selbst als auch die Schlußfolgerung von ihnen auf die unmittelbar erhebliche Tatsache (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. § 286 unter I 2 c; LM ZPO § 286 /B7 Nr. 4 und Nr. 11), hier also auf die behauptete, angeblich ohne jede Einschränkung gegebene bindende Zusage des damaligen Ministerpräsidenten K.

Das Berufungsgericht hat sich mit den verschiedenen Beweisanzeichen ausführlich auseinandergesetzt. Ihre Würdigung im einzelnen durch den Tatrichter ist jedenfalls möglich, so daß die Rügen der Revision insoweit nur einen in der Revisionsinstanz unzulässigen Angriff auf die tatrichterliche Beweismwürdigung darstellen.

Der Tatrichter braucht sich zudem nicht mit jedem einzelnen Beweisanzeichen ausdrücklich auseinanderzusetzen, wenn sich nur ergibt, daß durch ihn eine sachentsprechende Beurteilung der Gesamtumstände überhaupt stattgefunden hat und welche Gründe ihn beim Gewinnen seiner richterlichen Überzeugung geleitet haben (vgl. Stein-Jonas-Schönke aaO § 286 unter II 2; LM ZPO § 286 /D7 Nr. 1). Diesen Erfordernissen entspricht aber das Berufungsurteil, ohne daß insoweit in der Revisionsinstanz beachtliche Rechtsfehler erkennbar sind. Das gilt insbesondere auch, soweit das Oberlandesgericht die vom Kläger vorgetragene zwei "Handzettel" von Anfang August 1946 nicht ausdrücklich behandelt

hat. Denn aus ihrem Inhalt kann jedenfalls für die allein entscheidungserhebliche Behauptung des Klägers hinsichtlich der bindenden Zusage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis unmittelbar nichts hergeleitet werden.

Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht habe Erfahrungssätze insofern verletzt, als es nicht genügend die damaligen besonderen Verhältnisse in der Verwaltung berücksichtigt habe, vor allem, daß nach 1945 auf ältere, politisch unbelastete Personen zur Verwendung als Beamte zurückgegriffen worden sei, so kann dem nicht gefolgt werden. Einen Erfahrungssatz, daß nach 1945 politisch unbelastete, bisher in der staatlichen Verwaltung nicht beschäftigt gewesene ältere Personen im allgemeinen oder insbesondere von einem Minister, der nicht aus der Beamtenschaft hervorgegangen war, sofort in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden, gibt es nicht.

Aus dem Berufungsurteil kann auch nichts für die Behauptung der Revision entnommen werden, das Oberlandesgericht habe die gesamten Umstände des Falles nicht "im Zusammenhang" geprüft.

Zu Unrecht rügt die Revision die Verletzung des § 448 ZPO, weil das Oberlandesgericht von einer Parteivernehmung des Klägers über seine klagebegründende Behauptung Abstand genommen hat. Die Revision hat nicht aufzuzeigen vermocht, daß das Berufungsgericht insoweit pflichtwidrig unterlassen habe, sein Ermessen nach § 448 ZPO walten zu lassen, oder daß es die ihm hierin gesetzten Ermessensgrenzen überschritten habe (vgl. LM ZPO § 448 Nr. 2). Der Tatrichter hat sich vielmehr mit dem Antrag des Klägers, ihn als Partei nach § 448 ZPO über seine klagebegründende Behauptung zu

vernehmen, ausführlich auseinandergesetzt und dargelegt, welche Gründe ihn bewogen haben, den Kläger nach § 448 ZPO nicht zu vernehmen. Das läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die weitere Revisionsrüge, das Oberlandesgericht hätte zum Zwecke der Erschöpfung der Beweise den Zeugen K. antragsgemäß beeidigen müssen. Denn die Beeidigung ist in das - vom Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbare - Ermessen des Tatrichters gestellt, und dieser ist befugt, auch einer unbeeidigten Zeugenaussage Glauben zu schenken (vgl. Stein-Jonas-Schönke aaO § 391 unter I 1 und 3 d). Da das Oberlandesgericht in den Urteilsgründen des näheren ausgeführt hat, daß die Aussage des Zeugen K. durch das Ergebnis der übrigen Beweisaufnahme bestätigt worden sei und aus diesem Grunde kein Anlaß für eine Beeidigung des Zeugen bestehe, ist ein in der Revisionsinstanz beachtlicher Ermessensfehler des Tatrichters nicht ersichtlich.

Schließlich ist auch die Rüge der Revision unbegründet, das Oberlandesgericht hätte entsprechend § 139 ZPO ^{die} Umstände, die zu der Bescheinigung des Group Captain H. vom 5. Juli 1946 geführt haben, weiter aufklären müssen. Denn das Berufungsgericht hat sich mit diesem Bestätigungsschreiben mehrfach ausführlich auseinandergesetzt und aus seinem Inhalt sowie aus den sonstigen Umständen entnommen, daß das Schreiben einerseits nur subjektive Schlüsse des Group Captain H. aus ihm von den Parteien gemachten Mitteilungen - deren genauer Inhalt auch durch die in der ersten Instanz durchgeführte Vernehmung der Zeugin W. (der früheren Sekretärin von H.) nicht habe festgestellt werden können - enthalte, und daß andererseits es H. auf eine reibungslose

Übersiedlung des Klägers in das (in einer anderen Besatzungszone liegende) damalige Land Braunschweig angekommen sei. Angesichts dieser vom Inhalt und von der Bedeutung des Schreibens vom 5. Juli 1946 bedenkenfrei gewonnenen Überzeugung des Tatrichters bestand für diesen keine weitere Aufklärungspflicht hinsichtlich der Entstehung dieses Schreibens.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Geiger

Dr. Beyer

Dr.Kreft

Dr.Arndt

BR Dr.Hußla ist beurlaubt und deshalb verhindert, zu unterschreiben.

Dr.Geiger